

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: April-Juni 2018 · www.roedl.de/polen

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Verbrauchsteuer – was gibt es Neues?
- > Split Payment – geteilte Zahlung, geteilte Meinungen

Recht

- > DSGVO – bereits ab dem 25. Mai
- > Schutz personenbezogener Daten in der Personalabteilung: Elektronisierung der Personalakten und Verkürzung deren Aufbewahrungsfrist
- > Abgabe von Jahresabschlüssen nur noch auf elektronischem Wege

Steuern aktuell

Wirtschaftsprüfung

- > Neue Technologien in der Wirtschaftsprüfung

Rödl & Partner Info

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zweite Quartal des laufenden Jahres ist von Vorbereitungsarbeiten und Implementierung der Lösungen geprägt, welche die Unternehmen an die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anpassen. Es ist jedoch zu beachten, dass die DSGVO nicht die einzige Wende in den Rechtsvorschriften ist, die das Geschäftsleben tiefgreifend ändern wird.

In dieser Ausgabe möchten wir auf den Einfluss eingehen, den die DSGVO auf die Organisierung der Arbeit der HR-Abteilung und die Aufbewahrung der Personalakten haben wird. Der von uns dargestellte Aspekt ist von enormer Bedeutung, da er jedes Unternehmen betrifft. In dem Artikel erläutern wir, wie nach dem neuen Recht mit den Daten der aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer umzugehen ist.

Um die Jahreswende 2017 und 2018 wurden auch Änderungen an den Vorschriften bezüglich der Berechnung der Verbrauchsteuer aufgenommen. In dem Artikel stellen wir Ihnen praktische Aspekte der eingeführten Änderungen vor.

Ein sehr aktuelles Thema ist auch die Einführung des Split-Payment-Mechanismus (geteilte Zahlung), der ab Juli 2018 gelten wird. Wegen der zunehmenden Kontroversen um dieses Thema ist es empfehlenswert, sich mit dem vorgeschlagenen Mechanismus vertraut zu machen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Prof. Dr. habil. Marcin Jamroży

> Verbrauchsteuer – was gibt es Neues?

Tadeusz Piekłowski, Rödl & Partner Breslau

Um die Jahreswende 2017 und 2018 wurden wichtige Änderungen in die Verbrauchsteuervorschriften aufgenommen. Im Dezember wurden elektrische Zigaretten („E-Zigaretten“) und Produkte mit verringertem Gesundheitsrisiko („RRP-Produkte“ – engl. Reduced Risk Products, RRP) besteuert, und im Januar wurde die Möglichkeit eingeführt, Elektroautos („E-Autos“), Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb von der Verbrauchsteuer zu befreien.

Verbrauchsteuer auf E-Zigaretten und RRP-Produkte

Das Gesetz vom 12. Dezember 2017 hat eine Änderung eingeführt, aufgrund deren E-Liquids sowie RRP-Produkte besteuert werden sollen. Die Vorschriften sind zwar am 1. Februar 2018 in Kraft getreten, aber **bis zum 1. Januar 2019 wird für die Erzeugnisse, die erstmals unter die Verbrauchsteuer fallen, der Nullsteuersatz gelten.**

Gemäß den gesetzlichen Begriffsbestimmungen (Art. 2 Abs.1 des Verbrauchsteuergesetzes) **sind folgende Waren verbrauchsteuerpflichtig:** Energieerzeugnisse, Strom, alkoholische Getränke und Tabakwaren, Rohtabak, E-Liquid sowie RRP-Produkte (die in der Anlage Nr. 1 zum Gesetz genannt wurden). Mit dem neuen Gesetz werden neue Begriffe unter den Begriffsbestimmungen berücksichtigt: verbrauchsteuerpflichtige Waren, E-Zigaretten, E-Liquid und RRP-Produkte.

Gemäß dem neuen Gesetz werden folgende Erzeugnisse unter die Verbrauchsteuer fallen:

- > **E-Liquids für E-Zigaretten** – definiert als Flüssigkeit für E-Zigaretten, sowohl nikotinhaltige als auch nikotinfreie Flüssigkeit, darunter Grundsubstanzen zur Herstellung dieser Liquids, die Propylenglycol bzw. Glycerin enthalten;
- > **RRP-Produkte** – definiert als Erzeugnisse, die Folgendes enthalten:
 - a Gemisch, das Tabak oder Rohtabak enthält;
 - b Gemisch, von dem unter Buchst. a) die Rede ist und das zusätzlich E-Liquid für E-Zigaretten enthält (andere als die in Art. 99 Abs. 1 und Art. 99a Abs. 1 genannten Erzeugnisse), bei welchen Aerosol entsteht, ohne dass das Gemisch verbrennt.

Beide Arten der Erzeugnisse unterliegen der Verbrauchsteuer nach einem anderen Satz als dem Nullsatz; dies bedeutet u.a., dass **auf sie die Verbrauchsteueraussetzung in Polen Anwendung findet und sie in einem Steuerlager hergestellt werden können.**

Auf neue Erzeugnisse finden weiterhin die allgemeinen Verbrauchsteuervorschriften Anwendung, u.a. Regelungen, die Folgendes betreffen:

- > die Entstehung der Steuerpflicht;
- > den Steuergegenstand;
- > die Steuererklärungen;
- > die Registrierung der Rechtsträger;
- > die Besteuerung von Schwund.

Außerdem müssen diese Erzeugnisse mit den **Verbrauchsteuerkennzeichen gekennzeichnet werden.**

Welche Verbrauchsteuersätze gelten?

Die Verbrauchsteuersätze für die besprochenen Erzeugnisse wurden wie folgt festgelegt:

Verbrauchsteuersätze für erstmals unter diese Steuer fallenden Erzeugnisse	
E-Liquids	0,7 PLN/ml Liquid
RRP-Produkte	141,29 PLN pro Kilogramm und 31,41 % des gewogenen durchschnittlichen Einzelhandelspreises für Rauchtabak.
Bei Herstellung der Erzeugnisse außerhalb des Steuerlagers	141,29 PLN pro Kilogramm und 31,41 % des dreifachen gewogenen durchschnittlichen Einzelhandelspreises für Rauchtabak.

Die Novelle definiert auch den Begriff der Herstellung der besprochenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Was gilt als Herstellung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren?	
E-Liquids	Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung
RRP-Produkte	Herstellung, Verarbeitung und Abpacken



Steuern

Wann findet die Verbrauchsteuerbefreiung Anwendung?

Der Gesetzgeber hat die Befreiung der besprochenen Erzeugnisse von der Verbrauchsteuer in folgenden Fällen vorgesehen:

- > beim innergemeinschaftlichen Erwerb der Erzeugnisse durch eine natürliche Person, und zwar **persönlich für den Eigengebrauch**, nicht zu Handelszwecken;
- > beim Import der Erzeugnisse durch einen Reisenden in seinem persönlichen Gepäck (der Reisende muss das 17. Lebensjahr vollendet haben);
- > beim Import der Erzeugnisse durch deren Versendung aus einem Drittland durch eine natürliche Person an eine natürliche Person in Polen.

Die Inanspruchnahme der o.g. Befreiungen **unterliegt – insbesondere mengenmäßigen – Beschränkungen.**

Mengenmäßige Limits bei der Verbrauchsteuerbefreiung	
Inneregemeinschaftlicher Warenerwerb	<ul style="list-style-type: none"> > E-Liquids: 200 ml; > RRP-Produkte: 160 g.
Der Import im persönlichen Gepäck (betrifft Reisende, die das 17. Lebensjahr vollendet haben).	<ol style="list-style-type: none"> 1 Im Falle des Transports auf dem See- oder Luftweg entsprechend: <ul style="list-style-type: none"> > E-Liquids: 50 ml; > RRP-Produkte: 0,04 kg 2 Im Falle sonstigen Transports: <ul style="list-style-type: none"> > E-Liquids: 10 ml; > RRP-Produkte: 0,008 kg Für Sendungen aus Drittländern hat der Gesetzgeber folgende Normen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> > E-Liquids: 10 ml; > RRP-Produkte: 0,008 kg

Befreiung von E-Autos, Hybridfahrzeugen und Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb von der Verbrauchsteuer

Am **22. Februar 2018** sind Vorschriften in Kraft getreten, die eine weitere große Änderung einführen und die Befreiung von E-Autos, Hybridfahrzeugen und Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb von der Verbrauchsteuer betreffen (Gesetz vom 11. Januar 2018 über die Elektromobilität und alternative Kraftstoffe). Diese Vorschriften legen die mögliche Verbrauchsteuerbefreiung auf E-Autos, Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb fest. **Welche Fahrzeuge können von der Steuer befreit werden?**

Gesetzliche Definitionen der Fahrzeuge, die unter die Verbrauchsteuerbefreiung fallen können

Elektrische Fahrzeuge	Fahrzeug im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr (d.h. Kraftfahrzeug, dessen Konstruktion es ermöglicht, mit der Geschwindigkeit von über 25 km/h zu fahren; ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Zugmaschinen), das ausschließlich mit elektrischer Energie aus einem Akkumulator angetrieben wird, der von außen aufgeladen wird.
Hybridfahrzeug	Fahrzeug im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr mit einem Verbrennungsmotor und einem Elektromotor, in dem die elektrische Energie aus einem Akkumulator stammt, der von außen aufgeladen wird (gilt bis zum Jahr 2021).
Fahrzeug mit Wasserstoffantrieb	Fahrzeug im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr, bei dem die elektrische Energie aus Wasserstoff durch eine Brennstoffzelle erzeugt wird.

Verfahren der Verbrauchsteuerbefreiung

Um die erwähnte Verbrauchsteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gestellt werden, die die Verbrauchsteuerbefreiung feststellt. Der Antrag ist an den zuständigen **Finanzamtsleiter** zu richten. Dem Antrag ist eine Dokumentation beizufügen, welche die technischen Bedingungen des Fahrzeugs bestätigt, die zur Befreiung von der Verbrauchsteuer berechtigen. Bisher gibt es keinen Vordruck dafür.

Die Zeit wird zeigen, ob der vom Energieministerium eingeführte Anreiz in Form der Verbrauchsteuerbefreiung dafür ausreicht, dass wir massenweise auf E-Autos, Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb umsteigen.

Bei zusätzlichen Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Tadeusz Piekłowski

Referent Zoll, Senior Associate

Tel.: +48 71 606 04 11

E-Mail: tadeusz.piekowski@roedl.pro

> Split Payment – geteilte Zahlung, geteilte Meinungen

Przemysław Trzaska, Rödl & Partner Gleiwitz

Schon zum 1. Juli 2018 wird der freiwillige Mechanismus der geteilten Zahlung in Kraft treten. Somit unternimmt das Finanzministerium weitere Schritte im Kampf gegen die Erschleichung der Umsatzsteuer. Kann dabei aber gewährleistet werden, dass diese Schritte keinen negativen Einfluss auf die Liquidität mancher Unternehmen haben werden?

Beschränkung von Missbräuchen bei selbstständiger Berechnung

Die bisher bekannten Abrechnungsgrundsätze für die Umsatzsteuer sehen keine besonderen Lösungen bei der Zahlung der Steuer vor, die im Preis der erworbenen Ware oder Dienstleistung inbegriffen ist. Die gegenwärtige Lösung besteht darin, dass die vollumfängliche Verantwortung für die Umsatzsteuerabrechnung auf demjenigen Rechtsträger lastet, der die Dienstleistung erbringt oder die Warenlieferung vornimmt – auf dem Verkäufer.

Der Erwerber der betreffenden Dienstleistung oder Ware, tätigt die ganze Zahlung an den Verkäufer, d.h. den Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer. Anschließend ermittelt der Verkäufer selbstständig die Steuerverbindlichkeit für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Monat bzw. Quartal). Im Rahmen der selbstständigen Berechnung **berücksichtigt der Lieferant oder Dienstleister die geschuldete Steuer aus den bewirkten Lieferungen bzw. erbrachten Dienstleistungen sowie die Vorsteuer aus den vorgenommenen Einkäufen.** Die so ermittelte Steuer wird anschließend auf das Konto des Finanzamtes überwiesen. Das System stützt sich also auf die ehrliche Abrechnung der Steuerschuld.

Die Gesetzgeber vieler Staaten haben bemerkt, dass es oftmals zu Missbräuchen kommt, wenn die ganze Verbindlichkeit samt der darin enthaltenen Steuer dem Steuerpflichtigen überlassen wird. Die nach Auffassung der Gesetzgeber relativ hohe Skala der Missbräuche hat dazu geführt, dass Gespräche darüber aufgenommen wurden, das gegenwärtige System zur Umsatzsteuerabrechnung zu ändern. Das Fundament des neuen Systems sollte die Beschränkung des Zugangs der Verkäufer und Dienstleister zu dem Teil der Forderung bilden, der auf die Steuer entfällt.

Im Ergebnis dieser Gespräche entstand die **geteilte Zahlung**, also ein System, das den Umsatzsteuerbereich auf eine nie da gewesene Art und Weise überwachen wird.

Wie funktioniert der Mechanismus der geteilten Zahlung?

Der Mechanismus der geteilten Zahlung ist eine außerordentlich einfache Lösung – von den technischen Aspekten einmal ganz abgesehen. Er besteht **in der Tätigkeit von zwei**

Zahlungen auf zwei getrennte Konten, und nicht wie bisher in der Tätigkeit einer Zahlung auf ein gemeinsames Konto.

Das erste Konto wird ein beliebiges, vom Unternehmer genanntes Bankkonto sein, auf das der Nettobetrag überwiesen wird. Die absolute Neuheit ist das zweite Konto, das **sog. USt-Bankkonto**. Auf dieses Konto wird logischerweise die Umsatzsteuer überwiesen. Obwohl dies unterschiedliche Bankkonten sind, werden sie miteinander verbunden sein, **aber es wird nicht der Erwerber verpflichtet sein, die zwei Überweisungen auf diese zwei Bankkonten zu veranlassen.**

Der Gesetzgeber beabsichtigt, dass die Zahlung auf beide Bankkonten – also auf das „einfache“ Bankkonto und das USt-Bankkonto – mittels einer Überweisung erfolgt. An dieser Stelle erscheint der Begriff der **sog. zweckgebundenen Zahlungsanweisung**, mit der die geteilte Zahlung geleistet wird.

Wie funktioniert die zweckgebundene Zahlungsanweisung?

Der Erwerber nennt in der zweckgebundenen Zahlungsanweisung u.a. den zu überweisenden Betrag sowie die dazugehörige Rechnungsnummer. Anschließend tätigt das System die Überweisung, wobei es beiden Konten (dem einfachen und dem USt-Bankkonto) die in der Anweisung genannten Beträge gutschreibt.

Anzumerken ist, dass der Mechanismus der geteilten Zahlung **ausschließlich auf die per Überweisung getätigten Abrechnungen Anwendung finden wird.** Außerdem wird er nur Abrechnungen zwischen Umsatzsteuerpflichtigen betreffen. Dies bedeutet, dass Zahlungen für eine Dienstleistung oder Warenlieferung, die ein Umsatzsteuerpflichtiger zugunsten einer natürlichen Person, die keine Gewerbetreibende ist (und natürlich umgekehrt), vornimmt, davon ausgeschlossen sind.

Fiktion des Eigentumsrechts am USt-Bankkonto

Unter Berücksichtigung der Eigenart der geteilten Zahlung ist es offensichtlich, dass die Geldflüsse der Unternehmen auch von der Entscheidung des Erwerbers hinsichtlich der geteilten Zahlung abhängen. Ein ehrlicher Steuerpflichtiger kann also nicht den ganzen erhaltenen Betrag beanspruchen, um seine laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen – ihm wird dazu nur der Nettobetrag zur Verfügung stehen, also 23% weniger als bisher.

Zwar gehören die Geldmittel auf dem USt-Bankkonto dem Unternehmer, aber der Zugriff darauf ist doch sehr beschränkt. Der Unternehmer wird über das USt-Bankkonto frei verfügen können, aber **diese Verfügung wird sich grundsätzlich darauf beschränken, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, oder darauf, den Betrag, der dem Umsatzsteuerbetrag aus der vom Geschäftspartner erhaltenen Rechnung entspricht, zu zahlen.**

Steuern

Der Gesetzgeber hat in die Vorschriften die Möglichkeit aufgenommen, die Überweisung der Geldmittel auf dem USt-Bankkonto auf das zu Zwecken der Gewerbetätigkeit geführte Bankkonto zu beantragen. Der Leiter des zuständigen Finanzamtes hat jedoch 60 Tage Zeit, den Antrag auf Überweisung der Mittel zu bearbeiten. Diese lange Wartezeit auf eine Entscheidung lässt sich nur schwer erklären, vor allem dann, wenn die zuständigen Behörden die Informationen über den Wirtschaftsverkehr des Unternehmens mittels elektronischer Werkzeuge bekommen (beispielsweise mittels der SAF-T).

Wenn zwei sich streiten verliert der dritte

Die wirtschaftliche Praxis zeigt, dass es meist die ehrlichen Unternehmer sind, die unter dem Kampf der Steuerbehörden mit Steuerbetrüchern zu leiden haben. Auch dieses Mal ist es nicht anders. Viele Experten, aber auch die Unternehmer selbst, weisen nämlich darauf hin, dass der **Mechanismus der geteilten Zahlung negativen Einfluss auf die Liquidität** vieler Unternehmen haben kann.

Die immer stärker werdenden Zweifel und Befürchtungen führen dazu, dass parlamentarische Anfragen vorgelegt werden, die eben das Risiko der Liquiditätseinbußen zum Gegenstand haben, das aus der Anwendung der geteilten Zahlung entstehen kann.

In Beantwortung einer solchen Anfrage vom Februar 2018 (Nr. 18899) bemerkte das Finanzministerium, dass „die Art und Weise, auf die sich der Mechanismus der geteilten Zahlung auf die Liquidität auswirken wird, eine sehr komplexe Angelegenheit von individuellem Charakter ist und von vielen Faktoren abhängt, darunter von der Struktur der getätigten Geschäfte, den Umsatzsteuersätzen bei Einkäufen und Verkäufen, der Struktur der Zahlungen, der Art und Weise deren Tätigkeit, den Arten der Geschäftspartner und schließlich davon, ob die Umsatzsteuerbefreiung angewandt wird, z.B. aufgrund der Umsätze“.

Demnach gibt das Finanzministerium zu verstehen, dass ihm die diesbezüglichen Gefahren bewusst sind. Vielleicht erinnern die Vertreter der Ministerien deshalb bei jedem Schritt an die Maßnahmen, die die negativen Konsequenzen der Einführung der geteilten Zahlung eliminieren sollen.

Welche Vorteile wird es geben, und für welche Steuerpflichtigen?

Einer der Vorteile, vielleicht der wichtigste, ist **die beschleunigte Frist von 25 Tagen für die Umsatzsteuererstattung an die Unternehmen, die sich für die geteilte Zahlung entschieden haben**. Diese Möglichkeit stellt einen wesentlichen Unterschied zu der grundlegenden Frist von 60 Tagen dar, bei der die Erstattung auf das Abrechnungskonto erfolgt, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die 25-tägige Erstattungsfrist nicht verlängert werden kann.

Auch andere, vom Staat gewährte „Boni“ sollen die Liquidität der Unternehmen verbessern. Bei Steuerpflichtigen, die sich freiwillig für das Split-Payment-Verfahren entscheiden, werden die Steuerbehörden **vom Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung beim Erwerb von Waren, die in der Anlage Nr. 13 zum Umsatzsteuergesetz genannt wurden, absehen. Sie werden auch darauf verzichten, eine zusätzliche Steuerverbindlichkeit aufzuerlegen, sollten sie Unregelmäßigkeiten bei der Umsatzsteuerabrechnung feststellen**.

Anzumerken ist, dass nur ehrliche Steuerpflichtige, die z.B. keine sog. leeren Rechnungen ausstellen, in den Genuss dieser „Boni“ kommen können.

„Die Frage der Liquidität von Steuerpflichtigen wurde während des Gesetzgebungsverfahrens analysiert. Infolge dieser Analysen bietet das Gesetz Werkzeuge, die die Liquidität der Steuerpflichtigen, die das Split-Payment-Verfahren anwenden, verbessern. Meines Erachtens sind die Maßnahmen im Hinblick auf die Möglichkeit und die Erwartungen – sowohl seitens der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung – abzuwägen und sollten ausreichen“, schreibt Paweł Gruza, Unterstaatssekretär im polnischen Finanzministerium.

Die Meinungen über Split Payment sind gespalten.

Einerseits wird betont, dass die Novelle den Missstand beschränken soll, der in der Erschleichung der Umsatzsteuer unter Anwendung sog. verschwindender Steuerpflichtiger besteht. In der Folge sollen mehr Mittel in den Haushalt fließen und die Geschäfte transparenter werden.

Andererseits lassen sich die Zweifel hinsichtlich der verminderten Liquidität bei manchen Steuerpflichtigen nicht einfach abschütteln. Ob Split Payment wirksam ist und die Zweifel berechtigt sind, werden wir frühestens am 1. Juli 2018 erfahren.

Die Experten von Rödl & Partner stehen Ihnen bei zusätzlichen Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Maciej Wilczkiewicz

Steuerberater (PL), Senior Associate

Tel.: +48 32 330 12 06

E-Mail: maciej.wilczkiewicz@roedl.pro

> DSGVO – bereits ab dem 25. Mai

Jarosław Kamiński, Rödl & Partner Warschau

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird ab dem 25. Mai 2018 vollumfänglich in Kraft treten. Die meisten polnischen Gesellschaften sind aber auf die mit DSGVO verbundenen Änderungen nicht vorbereitet. Die Einführung neuer Vorschriften und die Datenverarbeitung gemäß diesen Vorschriften sind um so mehr von Bedeutung, als die Geldstrafen für Unternehmen, die sich an die Anforderungen nicht anpassen, sehr schmerzhaft sein können.

Das Ziel der Einführung von DSGVO ist die Vereinheitlichung der Gesetze und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten in der ganzen Europäischen Union. Mit der Verordnung werden zahlreiche Pflichten für Unternehmern, die personenbezogene Daten verarbeiten, eingeführt. Die Verordnung wird durch das neue Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten und das Gesetz – Vorschriften zur Einführung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten ergänzt, welche die einzelnen sektorspezifischen Rechtsvorschriften novelliert – die Arbeiten an der endgültigen Gestalt der Gesetze dauern an.

Effektives Sicherheitssystem – Audit, Einführung und Bewertung

Die mit der DSGVO eingeführten Änderungen betreffen u.a. Sicherungssysteme, Berichterstattung über Zwischenfälle, die mit dem Verlust personenbezogener Daten verbunden sind, Benachrichtigung der betroffenen Personen über Verletzungen, die sich aus der nicht korrekten Datenverarbeitung ergeben sowie die Überwachung der Sicherheit. Die neuen Regelungen betreffen nicht nur Verantwortliche, sondern auch Unternehmen, welche die Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten (sog. Auftragsverarbeiter). Jedes Unternehmen, welches die Daten verarbeitet, wird verpflichtet sein, organisatorische Maßnahmen und technische Mittel einzuführen, welche einen hohen Grad an Datensicherheit gewährleisten.

Wichtig ist, dass nicht alle Fragen eindeutig in der Verordnung bestimmt wurden, viele Fragen werden seitens der Unternehmen beantwortet werden müssen. Dieses Risiko und die Art notwendiger Sicherungen bewertet das Unternehmen intern nach eigenem Ermessen. Diese Handlungen müssen aber zuverlässig durchgeführt werden – **bei etwaigen Verletzungen wird das betreffende Unternehmen der Aufsichtsbehörde selbständig beweisen müssen, dass es alle Anstrengungen unternommen hat, um den Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.**

Bevor das Netzwerksicherheitssystem eingeführt wird, ist es angebracht, das mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundene Risiko im Unternehmen zu analysieren. Obwohl die Pflicht zur formellen Risikobeurteilung nur einige

Unternehmen betreffen wird, lohnt es sich für jedes Unternehmen, eine solche Risikoanalyse durchzuführen. Außer der Erhöhung der Effizienz des Sicherheitssystems wird dies gegenüber der Aufsichtsbehörde als gutes Argument für die große Sorge um die Sicherung personenbezogener Daten im Unternehmen gelten.

Die zwecks Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen müssen dem Grad, der Anzahl der Daten und dem Charakter der Verarbeitungsprozesse entsprechen; umso mehr lohnt es sich, dafür zu sorgen, dass eine eingehende Analyse des bestehenden Sicherheitssystems in Hinblick auf die DSGVO durchgeführt wird, neue Lösungen geschaffen und eingeführt werden und deren Funktionsweise regelmäßig bewertet wird.

Geldstrafen bei Nichteinhaltung der DSGVO

Der Gewährleistung der Einhaltung der neuen Anforderungen dienen hohe Geldstrafen, die denjenigen Unternehmern drohen, welche die Vorschriften nicht beachten. Die Geldstrafen betragen bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes aus dem Vorjahr. Von diesen zwei Möglichkeiten findet immer die höhere Strafe Anwendung. Die Art und Weise der Auferlegung von Strafen in Polen wird in dem neuen Gesetz detailliert bestimmt.

Bildung der Arbeitnehmer

Eine der Maßnahmen, welche für die Gewährleistung der Sicherheit von Sammlung, Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten notwendig ist, ist die Benachrichtigung der Arbeitnehmer über die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten, die neuen Pflichten sowie über die Beschränkungen und Verfahren. Die Arbeitnehmer sind das wichtigste Kettenglied des gesamten Sicherheitssystems. Sie müssen die im DSGVO verwendeten Schlüsselbegriffe kennen und wissen, wie zu reagieren ist, wenn bestimmte Ereignisse und Zwischenfälle eintreten. Dafür wird es notwendig sein, regelmäßige Schulungen durchzuführen, bei denen eingeführte interne Verfahren und Lösungen im Bereich Cyber-Sicherheit besprochen werden.

Das Risiko betrifft jedes Unternehmen.

Eine vielschichtige Bewertung des Risikos und des Sicherheitsniveaus sollte viele Bereiche im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfassen, u.a.:

- > physische Sicherheit – diese bestimmt das Risiko des Zutritts unbefugter Personen zum Gebäude;
- > Sicherheit der Daten in Papier-/elektronischer Form – betrifft Dokumente und Datenträger mit personenbezogenen Daten sowie die Methode von deren Archivierung und Aufbewahrung;

Recht

- > Sicherheit der IT-Infrastruktur – dies ist eine wesentliche Bewertung des Risikos, inwiefern unbefugte Personen Zutritt zu wichtigen Elementen der IT-Infrastruktur und zum Netzwerk haben, sowie der Sicherheit ausgewählter, von außen zugänglicher Webanwendungen;
- > Netzwerk-Sicherheit – umfasst die Sicherheit der über das interne Netzwerk versandten Daten, des Remote-Zugangs zu den Netzwerkgeräten sowie die Prüfung der Geräte im internen Netzwerk im Hinblick auf die Anfälligkeit für bestimmte Bedrohungen, Lücken und Konfigurationsfehler;
- > Sicherheitssysteme und -verfahren – dies sind gute Praktiken und Empfehlungen, die korrekte Nutzung von Sicherheitssystemen sowie die ordnungsgemäße Arbeitsorganisation und der gesicherte Zugang zu sensiblen Daten. Dies sind auch Möglichkeiten, Zwischenfälle wirksam zu überwachen.

Testen von Systemen und Anmeldung von Zwischenfällen

Die Verordnung führt die Anforderung zum regelmäßigen Testen der Sicherheit von Systemen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten ein. Bisher haben viele Firmen die Funktionsweise ihrer Absicherungen nicht überprüft. **Von dem Verantwortlichen wird es abhängen, wie oft und nach welcher Methode diese Tests durchgeführt werden.** Bei der Entscheidung sind die Anzahl der durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, der Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit zu beachten.



Die Überwachung und Berichterstattung über Datenlecks bedeutet die Notwendigkeit, den Aufsichtsbehörden eine Information über den Verlust bzw. die nicht vorsätzliche Offenlegung personenbezogener Daten **innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung solcher Zwischenfälle** zu übermitteln. Gelingt es nicht, den Bericht fristgerecht vorzulegen, so muss außerdem eine Erklärung darüber beigefügt werden, was der Verzögerung zugrunde liegt. Wenn es zum Datenleck kommt, müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden, was jedoch nur dann möglich ist, wenn das Sicherheitssystem funktionsfähig ist, angemessene Verfahren eingeleitet werden und die Arbeitnehmer über Wissen und Problembewusstsein zu diesem Thema verfügen.

Die Beachtung der neuen Vorschriften dient demnach nicht nur der Vermeidung hoher Geldstrafen. Sie eröffnet auch die Möglichkeit, unsere Unternehmensdaten, aber auch die Daten von Privatpersonen besser zu schützen und bei der Teilung von Informationen zu unserem Thema größere Vorsicht walten zu lassen. Außerdem schränkt sie die Risiken im Zusammenhang mit dem Leak personenbezogener Daten und der damit verbundenen Folgen ein.

Haben Sie Fragen zum Thema DSGVO, so stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Jarosław Kamiński
Rechtsanwalt (PL), Senior Associate
Tel.: +48 22 244 00 27
E-Mail: jaroslaw.kaminski@roedl.pro

- > Schutz personenbezogener Daten in der Personalabteilung: Elektronisierung der Personalakten und Verkürzung deren Aufbewahrungsfrist

Katarzyna Adamczak, Katarzyna Małaniuk Rödl & Partner Posen

Jede Firma verarbeitet personenbezogene Daten, zumindest diejenigen, die ihre Mitarbeiter betreffen. Daher ist in Hinblick auf die Vorbereitungen auf die Anwendung der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch das Gesetz zur Verkürzung der Dauer der Aufbewahrung von Personalakten und deren Elektronisierung zu beachten (vom 10. Januar 2018).

Recht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und führt wesentliche Änderungen ein, d.h. es:

- 1 ermöglicht dem Arbeitgeber, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie die Personalakten in elektronischer Form zu führen und aufzubewahren;
- 2 verkürzt die Aufbewahrungsfrist der mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie der Personalakten der Arbeitnehmer von 50 auf 10 Jahre;
- 3 führt die **Überweisung der Vergütung auf das Bankkonto des Arbeitnehmers** als bevorzugte Zahlungsform ein.

Elektronisierung der Personalakten

Eine große Änderung, die mit dem Gesetz eingeführt wird, besteht darin, dass der Arbeitgeber die Personalakten in elektronischer Form führen und somit die Daten elektronisch verarbeiten kann. Dies ermöglicht die folgende Novellierung des Art. 94 Pkt. 9a ArbGB-PL: „die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie die Personalakten in Papier- oder in elektronischer Form zu führen und aufzubewahren (Personalunterlagen)“.

Die zitierte Vorschrift weist ausdrücklich auf eine alternative Lösung hin, daher kann der Arbeitgeber künftig die Personalunterlagen in Papier- oder elektronischer Form führen, was die bisherige Praxis positiv beeinflussen kann. Zurzeit führt ein Teil der Arbeitgeber eine doppelte Dokumentation – in elektronischer Form aus Bequemlichkeitsgründen und zwecks Platz- und Zeitersparnis sowie in Papierform, da dies durch die geltenden Vorschriften vorgeschrieben wird.

Zu betonen ist Folgendes: Personalunterlagen, die in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden, werden mit den in Papierform geführten und aufbewahrten Personalunterlagen gleichgestellt.

Die Arbeitgeber erhalten auch die Möglichkeit, die Form der Personalunterlagen von Papierform in elektronische Form durch **digitale Abbildung (Scan) und deren Versehen mit der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. qualifiziertem elektronischem Siegel des Arbeitgebers oder der qualifizierten elektronischen Signatur einer vom Arbeitgeber berechtigten Person** zu ändern. Zusätzlich wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Mitarbeiter über die Änderung der Form der Personalunterlagen sowie über die Möglichkeit der Entgegennahme der vorherigen Form der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

Es empfiehlt sich auch, darauf hinzuweisen, dass die Arbeitgeber über entsprechende Programme zur Digitalisierung der Personalakten verfügen müssen, welche die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Wegen der eingeführten Änderungen kann man vermuten, dass in diesem Bereich neue Lösungen auf dem Markt angeboten werden, welche die Führung der Personalakten in elektronischer Form und deren Aufbewahrung auf komplexe und vor allem sichere Art und Weise ermöglichen werden.

10-jährige Aufbewahrungsfrist der Daten in den Personalakten

Das angenommene Gesetz führt eine kürzere, nur 10-jährige Aufbewahrungsfrist der mit dem Arbeitsverhältnis und den zivilrechtlichen Verträgen im Zusammenhang stehenden Dokumentation ein. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber berechtigt sein wird, die in den Personalakten enthaltenen, personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter nur 10 Jahre lang zu verarbeiten, es sei denn, dass gesonderte Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde bzw. erloschen ist. Die Sondervorschriften können jedoch eine längere Aufbewahrungsfrist der Personalunterlagen vorsehen (z.B. wenn der Mitarbeiter Bergbauarbeiten ausführt bzw. wenn die Dokumentation einen Beweis in einem Verfahren darstellt bzw. darstellen kann).

Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber der jetzigen Rechtslage, nach welcher der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Personalunterlagen nach Ende der Beschäftigung 50 Jahre lang aufzubewahren.

Die eingeführte Änderung stellt eine Antwort auf die Postulate der Arbeitgeber dar. Eine **solch lange Aufbewahrungsfrist wurde nämlich nicht nur von denjenigen Arbeitgebern negativ wahrgenommen, die bereits Arbeitnehmer beschäftigen, sondern auch von Kleinst-, kleinen, und ihre Tätigkeit erweiternden Unternehmen, da dies für sie eine Barriere darstellte**. Die Arbeitgeber verfügten oft nicht über ausreichenden Platz zur Archivierung der Personalunterlagen. Eine solch lange Zeit für die Aufbewahrung der Personalakten war mit der Haftung des Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Sicherung der Dokumentation und dadurch mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Individuelles Konto bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS)

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist der Personalunterlagen ist möglich, da sämtliche notwendigen Angaben zu Arbeitnehmern und Personen, die ihre Arbeit aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen erbringen, an die ZUS weitergeleitet wurden. Auf dieser Grundlage werden das Recht auf die gewählte Leistung und ihre Höhe ermittelt.

In der Praxis wird ein Arbeitgeber **verpflichtet sein, jeden Monat die Daten über fällige Beiträge und ausbezahlte Leistungen in einem namentlichen Bericht (ZUS RCA) vorzulegen**.

Diese Daten werden auf einem dem Versicherten zugewiesenen Konto gespeichert. Dies wird vor allem die Sicherheit des Arbeitnehmers verbessern, da sämtliche Angaben zu den Beiträgen und Leistungen auf seinem Konto gespeichert werden. Zurzeit verfügt ZUS nicht über diesbezügliche Informationen – der Versicherte muss sie vorlegen.

Dank der Einführung des individuellen Kontos muss ein Arbeitnehmer im Zweifelsfall u.a. keine Bescheinigung über die Beschäftigung und Vergütung beim vorherigen Arbeitgeber einholen. Außerdem wird der Arbeitnehmer über die Möglichkeit verfügen, **auf die auf dem Konto gespeicherten Daten mittels der Plattform der elektronischen Dienstleistungen der ZUS zuzugreifen und diese zu überprüfen; im Falle des Verlustes von Dokumenten kann er die Erteilung von Informationen über den Kontostand im Computersystem bzw. in Papierform beantragen.** Dies wird es erlauben, die sich aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebenden Pflichten bequemer zu erfüllen.

Zu betonen ist, dass die **verkürzte Aufbewahrungsfrist der Dokumentation diejenigen Arbeitnehmer und Auftragnehmer betreffen wird, welche nach dem 1. Januar 2019, also nach Inkrafttreten des Gesetzes, eingestellt werden.**

Der Gesetzgeber hat die Lage der vor dem 1. Januar 2019 beschäftigten Arbeitnehmer separat geregelt, indem zwei Gruppen von Arbeitnehmern ausgesondert wurden:

1. Personen, die in dem Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem 1. Januar 2019 eingestellt wurden

In Bezug auf diese Personen ist der Arbeitgeber nach wie vor verpflichtet, jegliche Dokumentation nach Auflösung oder Erlöschen des Arbeitsverhältnisses 50 Jahre lang aufzubewahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Zeitraum auf 10 Jahre zu verkürzen, sofern ein Informationsbericht vorgelegt wird – gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Informationsbericht vorgelegt wurde (Art. 7 Abs. 3 des o.g. Gesetzes).

In der Praxis muss ein Arbeitgeber, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will, zuerst eine einmalige Erklärung über die Absicht der Vorlage von Informationsberichten für sämtliche Beschäftigten abgeben (freiwillige Entscheidung) und anschließend diese Berichte tatsächlich vorlegen. Die abgegebene Erklärung kann der Arbeitgeber bis zur Vorlage des ersten Informationsberichtes zurücknehmen. Wird er dies nicht tun, so ist seine Entscheidung über die Vorlage von Berichten für ihn künftig verbindlich.

Möchte der Arbeitgeber die Aufbewahrungsfrist der Personalunterlagen auf 10 Jahre verkürzen, dann wird er verpflichtet sein, einen Informationsbericht abzugeben, der u.a. Angaben zum ausbezahlten Einkommen enthält, die für die

Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Alters- oder Invalidenrente für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2018 notwendig sind.

Die Einholung dieser Angaben sollte keine größeren Schwierigkeiten in Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer bereiten, die in dem genannten Zeitraum die Arbeit lediglich zugunsten des bisherigen Arbeitgebers geleistet haben. Dies kann aber in Bezug auf diejenigen Arbeitnehmer problematisch sein, welche in dem genannten Zeitraum bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren.

Demnach entsteht die Frage, ob der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Vorlage der für die Ausfüllung des Informationsberichtes notwendigen Angaben verlangen darf und ob der Arbeitnehmer verpflichtet sein wird, diese Angaben offenzulegen. Das Gesetz liefert dem Arbeitgeber nicht direkt eine Rechtsgrundlage dafür, solche Angaben vom Arbeitnehmer zu verlangen, und in Verbindung mit dem Vor- und Nachnamen des Arbeitnehmers sind dies bereits personenbezogene Daten. Wahrscheinlich wird diese Frage in einer Verordnung präzisiert werden, welche diesbezüglich detailliertere Normen festlegen und darüber hinaus Vorschriften zu Umfang, Art und Weise sowie Bedingungen für die Führung, Aufbewahrung und Änderung der Form der Personalunterlagen sowie zu der Art und Weise und dem Modus der Zustellung der Information über die Möglichkeit der Entgegennahme der Personalunterlagen einführen sollte.

2. Personen, die vor dem 1. Januar 1999 beschäftigt wurden

In Bezug auf diese Gruppe der Arbeitnehmer werden die Arbeitgeber nach wie vor verpflichtet sein, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie die Personalakten 50 Jahre lang aufzubewahren.



Recht

Entgegennahme der Personalunterlagen durch den Arbeitnehmer

Das innovative Konzept besteht in der Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer die Unterlagen nach Ende der Aufbewahrungsfrist ausgehändigt bekommt. Diesbezüglich ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer Informationen über diese Berechtigung zu erteilen. Der Arbeitgeber wird (gemäß dem novellierten Art. 946 ArbGB-PL) verpflichtet sein, zusammen mit dem Arbeitszeugnis folgende Informationen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten: Aufbewahrungsfrist der Dokumentation; Möglichkeit der Entgegennahme der Personalunterlagen durch den Arbeitnehmer – bis Ende des Kalendermonats, der dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Personalunterlagen folgt; Notwendigkeit der Vernichtung der Dokumentation, falls der Arbeitnehmer diese nicht entgegennimmt. Die o.g. Vernichtung erfolgt auf eine Art und Weise, die die Wiedergabe des Inhalts unmöglich macht, und zwar binnen 12 Monaten nach Ablauf der Frist für die Entgegennahme der Unterlagen.

Bargeldlose Auszahlung der Vergütung

Das Gesetz novelliert ferner Art. 221 ArbGB-PL, laut dem der Arbeitgeber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Angabe folgender Daten vom Arbeitnehmer verlangen darf: Vor- und Nachname, Namen der Eltern, Geburtsdatum, Wohnort (Korrespondenzanschrift), Ausbildung, bisheriger Beschäftigungsverlauf, und auch die Nummer des Bankkontos. Dies ist mit **der Einführung der Überweisung der Vergütung auf das Bankkonto des Arbeitnehmers als der bevorzugten Form** verbunden.

Dies werden weitere Daten sein, die der Arbeitgeber als Datenverarbeiter schützen und entsprechend sichern muss.

Ab dem 1. Januar 2019 wird der Arbeitgeber neue Pflichten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten der Arbeitnehmer haben:

- > Festlegung der Form, in welcher er die Personalakten führen und somit die personenbezogenen Daten verarbeiten will;
- > Ermittlung der ordnungsgemäßen Zeiträume und Rechtsgrundlagen für die Aufbewahrung der Dokumentation und die Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten;
- > Benachrichtigung der Arbeitnehmer über die Änderung der Form der Personalunterlagen;
- > Benachrichtigung des Arbeitnehmers über die Möglichkeit und die Frist der Entgegennahme der Personalunterlagen;
- > Vernichtung der Personalunterlagen und somit die dauerhafte Beseitigung sämtlicher darin enthaltenen personenbezogener Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (vor Ablauf von 11 Jahren);

- > Überwachung der Erfüllung der o.g. Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Personalunterlagen.

Von Bedeutung ist, dass sich die Arbeitgeber schon jetzt auf die neuen Vorschriften vorbereiten und insbesondere überlegen, ob sie die Personalunterlagen digitalisieren wollen und welche Systemlösungen diesbezüglich einzuführen sind – im Hinblick auf die andauernden Vorbereitungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Experten von Rödl & Partner beantworten gerne Ihre Fragen bezüglich der Aufbewahrung von Personalunterlagen.

Kontakt für weitere Informationen

Katarzyna Małaniuk

Rechtsanwältin (PL), Spezialistin für Arbeitsrecht, Manager

Tel.: +48 61 624 49 69

E-Mail: katarzyna.malaniuk@roedl.pro

> Abgabe von Jahresabschlüssen nur noch auf elektronischem Wege**Barbara Kaczała, Rödl & Partner Breslau**

Seit dem **15. März 2018** haben sich neben dem Gesetz über das Landesgerichtsregister (KRS) die Grundsätze für die Einreichung von Jahresabschlüssen beim Registergericht geändert. Die Jahresabschlüsse können nun **nur über ein IT-System abgegeben werden** (die Einreichung der Unterlagen in Papierform ist nicht mehr zulässig).

Im Falle von Abschlüssen für 2017 können die Dokumente – wegen der bis zum 30. September 2018 geltenden Übergangsperiode – als Scans an das Landesgerichtsregister übersandt werden. Die Abschlüsse für 2018 werden ausschließlich als Standard Audit File for Tax (SAF-T) übersandt, dessen genaue Struktur vom Finanzminister bestimmt wurde.

Wer kann den Jahresabschluss einreichen?

Um die elektronische Abgabe von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, wurde die Plattform „Kostenlose Abgabe von Finanzunterlagen“ (www.ekrs.ms.gov.pl) geschaffen. Die neuen Vorschriften führen einen strikt festgelegten Katalog

der Personen ein, die Dokumente nach diesem Verfahren abgeben können. Die Abschlüsse können durch mindestens eine natürliche Person eingereicht werden, **deren PESEL-Nummer im Register offengelegt wurde und die als vertretungsberechtigtes Organmitglied, als zur Vertretung der Personengesellschaft berechtigter Gesellschafter, als Insolvenzverwalter oder als Liquidator eingetragen wurde.** Die Anmeldung muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder mithilfe eines vertrauenswürdigen ePUAP-Profiles bestätigt werden. Dies bedeutet, dass **diese Dokumente weder vom Prokuristen noch vom Bevollmächtigten eingereicht werden können.**

Nicht offengelegte PESEL-Nummer

In der Gesetzesnovelle wurde nicht direkt vorgesehen, wie sich Gesellschaften zu verhalten haben, in denen für keine der o.g. Personen (meistens werden es Geschäftsführer sein) die PESEL-Nummer offengelegt wurde. Dies wird die Gesellschaften betreffen, bei denen sich die Geschäftsleitung ausschließlich aus Ausländern zusammensetzt.

Gemäß der Meldung auf der Internetseite ekrs.ms.gov.pl/s24/ ist es in einem solchen Fall möglich, die Finanzunterlagen **via der sog. s24 Plattform in Form eines Z-30 Antrags** (der gebührenpflichtig ist – 140 PLN) einzureichen. Ein nach diesem Verfahren eingereichter Antrag kann von einem Bevollmächtigten abgegeben (s24 sieht diese Möglichkeit vor) und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer mit einem vertrauenswürdigen ePUAP-Profil bestätigten Signatur versehen werden. Zweifel entstehen jedoch in Bezug auf die Art und Weise der Beglaubigung der Anlagen zu einem solchen Antrag, d.h. des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beschlusses der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Gemäß der Information des Justizministeriums **ist der Scan jedes dieser Unterlagen mit der qualifizierten Signatur derjenigen Person zu versehen, die zur Unterzeichnung des betreffenden Dokuments verpflichtet ist.**

Beispiel:

Der Jahresabschluss wird vom Geschäftsleiter (bzw. den Mitgliedern im Falle einer Kollegialbehörde) und der Person, die mit der Buchführung beauftragt wurde, unterzeichnet.

Ausländer und qualifizierte Signatur

Die Einführung der neuen Vorschriften (insbesondere in der Übergangsperiode) kann für diejenigen Gesellschaften heikle Konsequenzen haben, bei denen für keinen Geschäftsführer die PESEL-Nummer offengelegt wurde. In einem solchen Fall müsste zumindest einer der Geschäftsführer in

Polen die PESEL-Nummer zugeteilt bekommen und anschließend einen Vertrag mit dem Unternehmen abschließen, das qualifizierte Signaturen erteilt (unmittelbar in Polen oder vor einem ausländischen Notar). Verfügt der Geschäftsführer, der ein Ausländer ist, bereits über eine qualifizierte Signatur, die ihm in seinem Wohnsitzstaat zugeteilt wurde, **so muss diese Signatur nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit in Polen anerkannt werden** (gemäß der Verordnung Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG). In dieser Situation müsste er weder die PESEL-Nummer in Polen einholen noch einen zusätzlichen Vertrag über die Erteilung der Signatur abschließen. Da sich diesbezüglich noch keine Praxis herausgebildet hat, ist auch die Frage der Kompatibilität der ausländischen Signaturen mit dem polnischen elektronischen System zweifelhaft.

Die besprochene Änderung betrifft ausschließlich die Abgabe von Jahresabschlüssen. Sonstige Änderungen (wie etwa hinsichtlich der Geschäftsführung, der Gesellschafter, des Gesellschaftsvertrags) werden beim Landesgerichtsregister (KRS) **weiterhin aufgrund der Anträge und Dokumente in Papierform aktualisiert werden können.**

Die Vorschriften, mit denen die Abgabe von Jahresabschlüssen geändert wurde, enthalten leider mehrere Unklarheiten, was die Erteilung einer endgültigen Antwort auf die Frage unmöglich macht, wie die Dokumente durch die Gesellschaften einzureichen sind, bei denen die PESEL-Nummer für keinen der Geschäftsführer offengelegt wurde. Zweifel weckt vor allem die Möglichkeit, Dokumente durch einen Bevollmächtigten nach dem s24 Verfahren abgeben zu lassen.

Da die neuen Regelungen nicht einheitlich sind, empfehlen wir Ihnen, hier besonders vorsichtig zu sein. Die Experten von Rödl & Partner stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und werden Ihre Fragen gerne beantworten.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak
Rechtsanwalt (PL), Senior Associate
Tel.: +48 71 606 04 13
E-Mail: tomasz.plesniak@roedl.pro

> Prioritäten der Finanzkontrollen 2018

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Vize-Finanzminister und der stellvertretende Leiter der Landesfinanzverwaltung teilten mit, dass 2018 zur Priorität der finanz- und zollrechtlichen Kontrolle die Körperschaftsteuer (neben den Betrugshandlungen im Bereich der Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer) werden wird. Um die Zahlung dieser Steuer zu vermeiden, kommen vor allem die aggressive Steueroptimierung und die Verrechnungspreise zur Anwendung. In beiden Fällen werden verschiedene Finanzinstrumente aus den Steuersystemen mehrerer Staaten genutzt. Das Ministerium will dies einschränken. In den Fokus der finanz- und zollrechtlichen Kontrollen rücken auch Glücksspiele und der Warenverkehr mit dem Ausland (zollrechtliche Kontrollen).

Das Finanzministerium hat viele Ideen für die weitere Abdichtung des Steuersystems sowie für Erleichterungen für polnische Unternehmer. Sie befinden sich jedoch in unterschiedlichen Etappen der Einführung – die Mehrheit von ihnen ist erst in der Analysenphase. Durchgeführt werden auch Arbeiten für die Abdichtung des Systems in einzelnen Geschäftsbereichen und die Ausarbeitung einer Methode, die einerseits wirksam sein und andererseits die legal ausgeübte Geschäftstätigkeit nicht belasten wird.



> Geplante Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Auf der Internetseite der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung wurde ein Entwurf der Novelle des Umsatzsteuergesetzes, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten soll, veröffentlicht.

Es wurden u.a. folgende Änderungen vorgeschlagen:

- > neue Definition des Erstbezugs – der erste Eigentümer, der das Gebäude für den Eigenbedarf nutzte, wird es nach zwei Jahren ohne Umsatzsteuer verkaufen können;
- > Einschränkung der Umsatzsteuererstattung in dem Fall, in dem dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen sollte;
- > Änderung der Grundsätze für die Ausstellung der Rechnungen, deren Grundlage ein Kassenbon darstellt, und für die Nutzung solcher Rechnungen;
- > Ausschluss der Möglichkeit, die Umsatzsteuerbefreiung durch einige Gruppen der Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen;
- > Änderungen beim sog. Kraftstoffpaket.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu den o.g. Änderungen.

> Das Multilaterale Übereinkommen MLI tritt bald in Kraft

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Multilaterale Übereinkommen MLI tritt am 1. Juli 2018 in den Staaten in Kraft, die es bisher ratifiziert haben, d.h. in Polen, Österreich, auf der Insel Man, auf der Insel Jersey und in Slowenien.

Das Übereinkommen enthält Lösungen zur Schaffung von Mechanismen der staatlichen Reaktion auf Tätigkeiten, die zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in die Staaten, in denen eine niedrige oder keine Besteuerung gilt, führen.

Das Übereinkommen erlaubt es, die vom betreffenden Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen automatisch zu ändern. Polen hat 78 Doppelbesteuerungsabkommen zum MLI angemeldet. 77 Anmeldungen betreffen die Änderung der bisher angewandten Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Das Inkrafttreten des Übereinkommens kann auf die Abrechnung internationaler Geschäfte wesentlichen Einfluss haben. In Hinblick darauf empfehlen wir, den Einfluss der sich aus dem MLI ergebenden Änderungen auf die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit bereits jetzt zu analysieren.

Steuern Aktuell

> Verfassung für die Geschäftstätigkeit

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 22. März 2018 hat der Staatspräsident die sog. Verfassung für die Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Es ist ein Paket von fünf Gesetzen, die auf die Ausübung der Gewerbetätigkeit in Polen wesentlichen Einfluss haben. Die neuen Vorschriften haben vor allem zum Ziel, eine Partnerschaft zwischen den Unternehmern und Beamten zu entwickeln und die Gründung sowie Führung von Unternehmen in Polen zu erleichtern. Änderungen, die beinahe 200 Rechtsakte betreffen, treten 30 Tage nach Bekanntgabe im Gesetzesblatt in Kraft.

Die Verfassung für die Geschäftstätigkeit setzt sich aus folgenden Gesetzen zusammen:

- > Unternehmergegesetz,
- > Einführung des Unternehmergegesetzes und anderer Gesetze über die Gewerbetätigkeit,
- > Gesetz über den Sprecher der kleinen und mittleren Unternehmen,
- > Gesetz über das Zentrale Gewerberegister und die Auskunftsstelle für Unternehmer,
- > Gesetz über die Grundsätze für die Teilnahme ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen am Wirtschaftsverkehr in der Republik Polen.

> Unentgeltliche Nutzung des Logos

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors des Landesbüros für Finanzinformationen vom 20. Februar 2018 (0111-KDIB1-2.4010.440.2017.2.PH) entsteht bei der unentgeltlichen Nutzung der Marke, die einem anderen Unternehmen aus der Kapitalgruppe gehört, ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Der Antragsteller hat darauf hingewiesen, dass er als Mitglied einer internationalen Kapitalgruppe verpflichtet ist, eine Marke zu nutzen, mit der diese Gruppe auf dem Markt identifiziert wird. Das Recht an der Marke hatte eine andere Gesellschaft aus der Gruppe, und der Antragsteller hat kein Entgelt für die Nutzung der Marke getragen. Die Steuerbehörde stellte fest, dass die mögliche Nutzung einer „renommierten“ Marke eine Zuwendung für den Steuerpflichtigen darstellt. Die Bewertung des geldwerten Vorteils sollte sich nach den Marktpreisen richten, die bei der Erbringung von Dienstleistungen gleicher Art angewandt werden.



Beachten Sie bitte, dass die mit der Überlassung der Marken verbundenen Geschäfte immer häufiger von den Steuerbehörden geprüft werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen, die gehaltenen/überlassenen Marken in Ihrer Gesellschaft zu überprüfen.

> Vereinfachungen im APA-Verfahren

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium ersuchte, die Einreichung der APA-Anträge vorerst auszusetzen. Dies wurde mit den Arbeiten an der Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Vereinbarungen über die Verrechnungspreisgestaltung begründet.

Das vereinfachte Verfahren soll Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung betreffen. Es wird geplant:

- > die Pflichten des Steuerpflichtigen i.Z.m. der Erstellung des Antrags zu verringern;
- > die Gebühr für den Antrag zu mindern;
- > die Zeit für die Bearbeitung der Anträge zu kürzen – die Zeit für die Einholung von APA im vereinfachten Verfahren wird auf 3 Monate geschätzt.

> Umsatzsteuer in der Struktur des Cash Poolings

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 25. Oktober 2017 hat der Mehrwertsteuerausschuss einen Schriftsatz über die Belegung mit der Umsatzsteuer der Tätigkeiten, die in der Struktur des *Cash Poolings* vom Teilnehmer oder Agenten ausgeübt werden, erlassen. Das Schreiben stellt die Beantwortung der folgenden Anfrage der polnischen Delegation dar: Sollen die Geldüberweisungen

unter den Teilnehmern als umsatzsteuerbare Dienstleistungen (z.B. als Darlehen) behandelt werden, und stellen die Tätigkeiten des Agenten in der Struktur des *Cash Poolings* eine umsatzsteuerbare Erbringung von Dienstleistungen dar?

Nach Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses können die im Rahmen des *Cash Poolings* ausgeübten Tätigkeiten nicht als eine umfassende Dienstleistung behandelt werden, weil mehrere von mehreren unabhängigen Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten nicht als eine solche Dienstleistung angesehen werden können, auch wenn sie im Rahmen einer Struktur ausgeübt werden. Die Tätigkeiten der Bank und der Teilnehmer sind getrennt und unabhängig voneinander zu behandeln.

Die Gewährung der Finanzierung durch einen Teilnehmer des *Cash Poolings* ist gemäß den Vorschriften über die Umsatzsteuer als Dienstleistung anzusehen. Analog sind die Tätigkeiten eines Agenten in der Struktur des *Cash Poolings* zu bewerten.

Beide Dienstleistungen sind jedoch steuerbefreit. Beachten Sie bitte, dass gemäß der herrschenden Auslegung alle in der Struktur des *Cash Poolings* ausgeübten Tätigkeiten als eine umfassende Dienstleistung der Bank behandelt wurden.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sind als Beratung ohne rechtliche Bindungswirkung einzustufen. Sie können jedoch zur Änderung des bisherigen Ansatzes hinsichtlich der Abrechnung von Strukturen des *Cash Poolings* beitragen.



Dies vorausgeschickt, empfehlen wir Ihnen, die Strukturen der Finanzierung, an denen Sie derzeit teilnehmen, zu analysieren.

> Wichtiges Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Immobiliensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 13. Dezember 2017 hat der Verfassungsgerichtshof ein bedeutendes Urteil (Az. SK 48/15) erlassen, in dem er festgestellt hat, dass die Auslegung, laut der als Bauobjekt, das die Kriterien für ein Gebäude erfüllt, ein Bau eingestuft werden kann, unvereinbar mit der Verfassung ist.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist diese Auslegung mit dem Grundsatz einer besonderen Bestimmbarkeit der Regelungen, die Abgaben betreffen, gemäß Art. 84 i.V.m. Art. 217, i.V.m. Art. 64 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen unvereinbar.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Begründung darauf hingewiesen, dass Auslegungszweifel zugunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden sind.

In der o.g. Sache handelte es sich um die Besteuerung der Telekommunikationsobjekte, die Eigenschaften der Gebäude hatten. Das Urteil kann jedoch auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für Trafostationen, Gasstationen, Silos, Elevatoren und ähnliche Objekte Einfluss haben.

Wir empfehlen Ihnen, die bisherigen Abrechnungen der Immobiliensteuer zu analysieren. Durch das Urteil entstehen große Möglichkeiten für die Optimierung künftiger Abrechnungen sowie für die Erstellung von Korrekturen für abgelaufene Zeiträume.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Steuerberaterin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 71 346 77 73
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

Wirtschaftsprüfung

> Neue Technologien in der Wirtschaftsprüfung

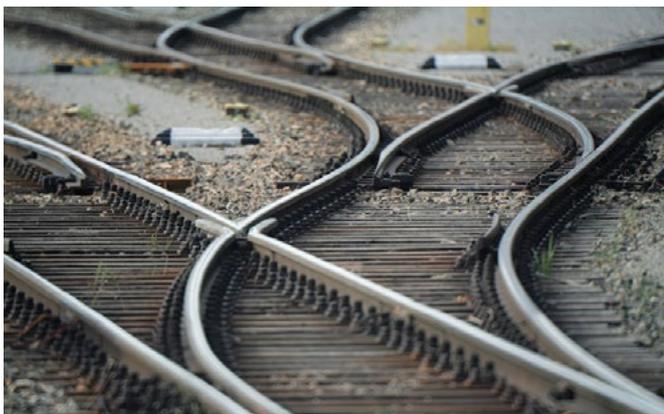
Therese Baginski, Rödl & Partner Breslau
Magdalena Ludwiczak, Rödl & Partner Posen

Wir leben in einer Zeit des ständigen technologischen Wandels, und das Wort „Innovation“ taucht in allen Gesprächen zwischen Unternehmern und auf den Titelseiten der Zeitungen auf. Globaler Fortschritt in der Technologie hat immensen Einfluss auf das Funktionieren der Geschäftstätigkeit und stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die allgegenwärtige Digitalisierung verändert auch das Gesicht der Wirtschaftsprüfung.

Immer höhere Erwartungen

In den letzten Jahren übte ein Wirtschaftsprüfer neben der gewöhnlichen Rolle eines „Prüfers“ auch die Rolle eines Beraters in vielen Aspekten der laufenden Tätigkeit der Gesellschaft aus. Er ist vor allem ein Berater, der die Fragen des Rechts, der Steuern und der laufenden wirtschaftlichen Prozesse im Unternehmen verbinden und zusammenführen kann. Er achtet auf die Arbeitsstandards, kennt die von Unternehmern begangenen Fehler und identifiziert Risiken i.Z.m. der Tätigkeit in der jeweiligen Branche. Die moderne Wirtschaftsprüfung konzentriert sich nicht nur auf die Funktionsweise der Rechnungslegung, sondern vertieft sich auch in die Analyse von Strukturen und Prozessen im Unternehmen. Diese eingehende Analyse ist vor allem dank der Inanspruchnahme moderner Technologien möglich. Ohne eine gute Software und hohe Sicherheit kann man nicht Dienstleistungen höchster Qualität anbieten.

Der Weg von der traditionellen bis zur digitalen Prüfung ist natürlich lang und hängt weitgehend vom Niveau der Digitalisierung des Mandanten ab. Ist die automatische Buchung beim Mandanten schlecht entwickelt und werden viele Prozesse noch manuell durchgeführt, so werden während der Prüfung auch die Buchungen auf den Konten und die Prozesse der internen Kontrolle einfach manuell geprüft.



Ohne neue Technologien geht es nicht

Im Hinblick auf die sich schnell ändernde IT-Umgebung unserer Mandanten müssen auch wir – Wirtschaftsprüfer – die IT-Infrastruktur des Mandanten, ihre Anwendung im Unternehmen, die Art und Weise der Archivierung sowie die Qualität der Sicherungen beachten.

Die Aufwendungen für neue Technologien sind auch für uns ein „must have“, wenn wir gleichwertige Partner für unsere Mandanten sein wollen.

Dank den neuen Technologien ändert sich auch die Art und Weise der Kommunikation mit dem Mandanten. Die Vorbereitung der Daten zur Prüfung und die Prüfung selbst wird verkürzt – der Informationsaustausch ist dem Grundsatz nach ohne Verzug. Die Ergebnisse der Prüfung werden somit „in Echtzeit“ weitergeleitet, daher ist die wettbewerbsorientierte Dienstleistungserbringung ohne kontinuierliche Verbesserung der Digitalisierung innerhalb der Prüfungsgesellschaften nicht möglich.

Neue Regelungen und Risiken

Seit dieser Saison gelten in Polen neue Vorschriften über die Prüfung von Jahresabschlüssen. Die neuen Regelungen verpflichten die Prüfungsgesellschaften zur ständigen Weiterentwicklung, Einführung neuer Verfahren und Verbesserung von IT-Systemen. Die Änderungen in der Wirtschaft erhöhen das Risiko der ausgeübten Tätigkeit der Gesellschaften und somit auch dasjenige der durch Wirtschaftsprüfer zu erbringenden Dienstleistungen. Leider sind sich nur wenige prüfungspflichtige Unternehmen dieser Tatsache bewusst. Oft wird die Prüfung des Jahresabschlusses vom Unternehmen als eine Pflicht und nicht als Mehrwert betrachtet.

Obwohl die eingeführten Änderungen eine große Verwirrung verursacht haben, sind sie positiv zu beurteilen. Sie hatten nämlich die Vereinheitlichung der inländischen und EU-Vorschriften zum Ziel. Im Endeffekt wird dies positive Auswirkungen haben, da wir sicher sein werden, dass unsere Prüfungsstandards nicht von den internationalen abweichen.

Kontakt für weitere Informationen



Magdalena Ludwiczak
 Wirtschaftsprüferin (PL), Partnerin
 Tel.: +48 61 624 49 43
 E-Mail: magdalena.ludwiczak@roedl.pro

Rödl & Partner Info

- > Rödl & Partner ist wieder in der von der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ herausgegebenen Rangliste der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach oben geklettert

Im diesjährigen Ranking der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ ist Rödl & Partner wieder einmal vorne mit dabei: 7. Platz in der Kategorie „Ranking der besten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (Aufstieg um 4 Plätze gegenüber dem Vorjahr) und 9. Platz in der Kategorie „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Einnahmen aus Wirtschaftsprüfung“.



- > Rödl & Partner – Gewinner der Auszeichnungen „Dobra Firma 2018“ [Gute Firma 2018] und „Dobry Pracodawca 2018“ [Guter Arbeitgeber 2018]

Rödl & Partner wurde in der XI. Auflage des Programms „Liderzy Społecznej Odpowiedzialności“ [Leader bei der Sozialverantwortung] mit den Titeln „Dobra Firma 2018“ [Gute Firma 2018] und „Dobry Pracodawca 2018“ [Guter Arbeitgeber 2018] ausgezeichnet. Das Ziel des Programms ist es, die im Bereich Sozialverantwortung führenden Unternehmen zu zeigen und gute Praktiken im Bereich CSR zu verbreiten. Die Schirmherrschaft über das Programm hat das Institut für Philosophie und Soziologie an der Polnischen Akademie der Wissenschaften übernommen.



Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, April-Juni 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. habil. Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro

Layout/Satz: **Barbara Klimek** – barbara.klimek@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.